

A1 Telekom Austria AG
Regulatory Affairs
T: +43 50 664 21277
F: +43 50 664 44035
E-Mail: regulierung@a1telekom.at



A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien

Vorab per mail rtr@rtr.at
Telekom-Control-Kommission
z.Hdn. Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Betreff: M 1.9/12 – Stellungnahme der A1 Telekom Austria AG zum Entwurf einer Vollziehungshandlung (Bescheidentwurf)

Wien, am 4. Februar 2013

Sehr geehrte Frau Dr. Solé,
sehr geehrte Herren,

mit Veröffentlichung am e-Government-Portal der RTR GmbH vom 17.12.2012 wurde uns der Bescheidentwurf im Verfahren M 1/12 für den Festnetz-Originierungsmarkt zugestellt und eine Stellungnahmefrist bis 04.02.2013 gewährt. Hiermit möchte A1 Telekom Austria AG (i.F. kurz „A1“) zu diesem Entwurf einer Vollziehungshandlung wie folgt Stellung nehmen:

Wie bereits ausführlich in unserer Stellungnahme zum vorangegangenen Marktanalysegutachten dargelegt, stellt A1 die geplante Regulierung des Festnetz-Originierungsmarktes bereits dem Grunde nach in Frage.

Prinzipiell ist nämlich zu hinterfragen, auf welchen ökonomischen Grundlagen sich eine sektorspezifische Regulierung des Festnetz-Originierungsmarktes überhaupt noch rechtfertigen lässt. Der Festnetz-Originierungsmarkt definiert sich alleine aus dem Kontext des Geschäftsmodells des Verbindungsnetzbetreibers. In Anbetracht des gegebenen Wettbewerbsumfelds, insbesondere dem Wettbewerbsdruck aus dem Mobilfunk, gibt es für dieses Vorleistungsprodukt längst keine Berechtigung mehr. Dies auch deshalb, da heutigen Vorleistungsbeziehern ein Umstieg von CPS/CbC auf VoB-Vorleistungsprodukte - als gleichwertige Substitute - möglich ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Entscheidung im Breitbandvorleistungsmarkt hinweisen, in dem bereits in der dritten Marktanalyserunde die Anschlüsse/Profile für Endkunden dereguliert wurden, weil am entsprechenden Retailmarkt effektiver Wettbewerb besteht und auch zusätzlich starke Substitutionsbeziehungen mit dem Mobilfunk (mobile Breitbandanschlüsse) gegeben sind.

Dies trifft dem Grunde nach auch auf den vorliegenden Originierungsmarkt zu: Auf den nachgelagerten Retailmärkten für Festnetz-Sprachtelefonie herrscht effektiver Wettbewerb und die Substitutionsbeziehungen mit den Voice-Märkten im Mobilfunk sind aufgrund der österreichischen flat-Tarife extrem ausgeprägt. Deshalb ist u.E. nach ein Analogieschluss zur Entscheidung im Breitbandvorleistungsmarkt hier durchaus zulässig und geboten.

A1 möchte deshalb noch einmal betonen, dass es schon aus methodischen Grundsätzen der Marktanalyse nicht mehr argumentierbar ist, den Verbindungsnetzbetrieb überhaupt als regulatorische Verpflichtung aufrecht zu erhalten, wenn mit VoB-Optionen effektivere und



verhältnismäßigere Verpflichtung existieren. Daneben existieren am Markt zahlreiche weitere Vorleistungsprodukte wie naked-DSL oder die virtuelle Entbündelung (vULL), die allesamt alternativen Betreibern ermöglichen, flächendeckend auf der Endkundenebene im Sprachtelefoniebereich mit A1 in den Wettbewerb zu treten. Diese Vorleistungsprodukte werden auch aktiv von den anderen Betreibern nachgefragt.

Ein mögliches Auslaufen der Verpflichtung zum Verbindungsnetzbetrieb wurde seitens der Regulierungsbehörde bereits in der vorangegangenen Marktanalyse (3. Runde) angekündigt. Im aktuellen vierten Marktanalysezyklus ist von der ursprünglichen Intention einer Deregulierung dieses längst überholten Marktes mit all seinen damit verbundenen Auflagen leider nichts mehr zu merken. Wenn man momentan den Schritt der Zurücknahme von Regulierungsauflagen nicht setzen will, so sollte jedoch zumindest eine Roadmap definiert werden, die ein Phase Out der CPS/CbC-Verpflichtung zum Gegenstand hat.

Zusammenfassend sind also die wesentlichen Gründe, die eine neuerliche Verpflichtung zum Verbindungsnetzbetrieb nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen darin zu sehen, dass auf den Endkundenmärkten für Festnetz-Sprachtelefonie effektiver Wettbewerb herrscht und darüber hinaus zahlreiche andere, modernere Vorleistungsprodukte als Alternative zur Verfügung stehen.

Sollte die TKK den Festnetz-Originierungsmarkt dennoch weiterhin regulieren, so sind an den derzeit vorgesehenen Auflagen folgende Kritikpunkte anzubringen:

Die Festnetz-Originierungs- und Terminierungsentgelte werden für eine Margin-Squeeze-Überprüfung der Endkundenpreise von A1 herangezogen. Dabei wird analysiert, ob eine Nachbildung von Endkundenprodukten der A1 durch einen Verbindungsnetzbetreiber auf Basis der zukünftigen Entgelte der Terminierung und Originierung möglich ist. In Anbetracht dessen, dass der Markt für Gespräche von Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten dereguliert werden soll und unseren obigen grundsätzlichen Ausführungen zur CPS/CbC-Verpflichtung folgend, muss man die Notwendigkeit eine Margin-Squeeze-Prüfung für das CPS/CbC-Geschäftsmodell in Frage stellen.

Darüber hinaus werden die Verbindungsentgelte auf Einzeltarifebene betrachtet und es werden auch die Entgelte für einzelne Zeitfenster mit den Vorleistungskosten für dieses Zeitfenster gegenüber gestellt.

A1 möchte in diesem Zusammenhang festhalten, dass ein einzelnes Entgelt in einer bestimmten Zeitzone niemals als eigenständige Leistung vom Kunden bezogen werden kann. Ein Tarif ist stets eine Kombination aus Tarifelementen, die gegebenenfalls tageszeitlich gestaffelt sind (z.B. Freizeit und Geschäftszeit) und die zumeist auch nach Entfernungszonen differenziert werden (z.B. zwischen Lokalzone und Österreichzone).

Wenn überhaupt gerechtfertigt, so kann ein Margin-Squeeze Test auf Einzelproduktebene aus unserer Sicht maximal auf der Ebene einer bestimmten Tarifoption insgesamt mit all ihren destinations- und zeitabhängigen Entgelten erfolgen. Das Produkt im Verbindungsmarkt ist somit stets eine Kombination aus mehreren Tarifelementen. Die Nutzung einzelner Kunden in einzelnen Entfernungszonen bzw. Tages(zeit)fenstern kann natürlich durchaus unterschiedlich sein.

Im Hinblick auf die Frage der Nachbildbarkeit kann jedoch nur die mittlere Nutzung über alle Kunden von Relevanz sein und keine Extremvarianten, die eine alleinige Nutzung eines bestimmten



Zeitfensters in einer bestimmten Entfernungzone unterstellen. Ein solcher Ansatz wäre A1 in der Margin-Squeeze Kalkulationen vollkommen neu und hätte keinerlei Entsprechung in der bisherigen Praxis (etwa im Breitbandbereich oder in der Beurteilung von Minutenpaketpreisen).

Auch im Zuge der aktuellen Vorgehensweise bei der Margin-Squeeze Prüfung von Paketen mit inkludierten Minuten geht die Regulierungsbehörde richtigerweise von einer durchschnittlich zu erwartenden Nutzung dieses Paketes bzw. bei mehreren inkludierten Entfernungs-/Zeitzone von einer mittleren Gesprächsverteilung über diese Zonen aus. Bei der Prüfung der wettbewerblichen Verträglichkeit von Paketangeboten wird demnach nicht auf Extremfälle unter Zugrundelegung maximaler Verbindungsminuten in die teuerste Zieldestination abgestellt. Insofern widerspricht die Margin-Squeeze-Überprüfung auf Einzeltarifebene und Zonen der gängigen, aktuellen Praxis der Behörde selbst.

Die Art der im Bescheidentwurf angewandten Margin-Squeeze Kalkulation behindert A1 vielmehr in der Tarifgestaltungsflexibilität und wirkt darüber hinaus wettbewerbsverzerrend, weil A1 deshalb nicht mit Mobilfunktarifen in den Wettbewerb um Gesprächsminuten treten kann. A1 geht demnach davon aus, dass auf Grundlage der vorgeschlagenen Festnetz-Originierungsentgelte keinerlei Probleme im Hinblick auf bestehende A1-Tarife der nachgelagerten Märkte bestehen.

Wir ersuchen die Telekom-Control-Kommission um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fröhlich'.

Ing. Mag. Martin Fröhlich
Leiter Regulatory Affairs

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Marielouise Gregory'.

Mag. Marielouise Gregory
Leiterin Legal

Me 1/2